

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 6

DER GEMEINDE SÜSEL

FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN BARKAU, KESDORF,

UNTERSTEENRADE UND GIESSELRADE;

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BÜRGERANHÖRUNG (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB UND GEMEINDEN (§ 4 (1-3) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 3 (3) BAUGB I.V. MIT § 13 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17
E-MAIL: INFO@PLOH.DE WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1.	Vorbemerkung	2
1.1	Rechtliche Bindung	2
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Vorhandene Situation	3
1.4	Planungserfordernis	3
2.	Planung	5
2.1	Bebauung	5
2.2	Verkehr	6
2.3	Grünordnung	6
2.3.1	Grünplanung	6
2.3.2	Umweltbericht	7
3.	Immissionen/Emissionen	7
4.	Ver- und Entsorgung	7
4.1	Stromanschluss	7
4.2	Fernmeldenetz	8
5.	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	8
6.	Hinweis	8
7.	Kosten	8
8.	Beschluss der Begründung	9

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Süsel für den Bereich zwischen Barkau, Kesdorf, Untersteenrade und Gießelrade;

1. Vorbemerkung

1.1 Rechtliche Bindung

Die am 28. April 1998 festgestellte Teil-Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum II stellt das Plangebiet als „Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen“ dar. Insoweit steht die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung grundsätzlich im Einklang.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel wurde mit Erlass des Innenministers vom 28. Januar 1975, Az.: 810b-8112/2-55.41 genehmigt. Er stellt den östlichen Teil des Plangebietes als "Fläche für die Landwirtschaft" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 dar. Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigte die 33. Flächennutzungsplanänderung am 03.09.1998, Az.: IV 642 - 512.111-55.41 (33.Ä.). Sie wurde

am 02.10.1998 wirksam. Sie stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft – Grundnutzung“ dar und als „Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen – Zusatznutzung“.

Für das Gemeindegebiet wird zur Zeit ein Landschaftsplan erstellt. Dieser stellt das Plangebiet als Ackerland dar sowie das vorhandene Grünnetz. Nach einer mehrjährigen Bearbeitungspause wird der Landschaftsplan entsprechend den aktuellen Planungen der Gemeinde angepasst.

Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1998 enthält keine Aussagen zum Plangebiet.

Am 10. April 2003 beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.

1.2 Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt südwestlich von Kesdorf bzw. der Kreisstraße K 55, nordwestlich von Untersteenrade, östlich von Gießelrade, südöstlich von Klenzau und südlich von Barkau.

1.3 Vorhandene Situation

Das Plangebiet wird als Hauptnutzung ackerbaulich bewirtschaftet. Weiterhin stehen hier 11 Windenergieanlagen. Davon produzieren 10 Windenergieanlagen jeweils 1MW, 1 Windenergieanlage 600KW Energie und eine 1,5 MW.

Charakteristisch für das Plangebiet ist das wellige Relief. Sichtbeziehungen ergeben sich nur auf kurzen Strecken von den für die Erholungsnutzung bedeutsamen Wirtschaftswegen.

1.4 Planungserfordernis

Die 12 Windenergieanlagen sind über die 33. Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich abgesichert. Die Genehmigung der 33. Flächennutzungsplanänderung erfolgte auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin - Landesplanungsbehörde - vom 04.07.1995 „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“, der Teil-Fortschreibung des Regionalplanes für

den Planungsraum II sowie der verbindlichen Landesbauordnung. Danach ist bisher eine maximale Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 100m gewährleistet.

Nach dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 25. November 2003 „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“ sind Gesamthöhen von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m zulässig, wenn:

- ⇒ kleinräumige Belange des Arten- und Biotopschutzes,
- ⇒ sonstige naturschutzfachliche Belange (insbesondere Landschaftsbild und Vogelzug),
- ⇒ Auswirkungen auf das Ortsbild,
- ⇒ Gesichtspunkte der nachbarlichen Rücksichtnahme,

den Bau von höheren Windenergieanlagen nicht entgegenstehen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Im Plangebiet bestehen bisher 12 Windenergieanlagen mit Gesamthöhen bis maximal 100 m. Sie sind weit sichtbar und prägen somit das Bild der Gemeinde wesentlich. Die Bevölkerung und Gäste der Gemeinde stehen diesem ökologisch verträglichen Projekt bisher positiv gegenüber, da die Anlagen auf Grund ihrer einheitlichen Höhen und Farben recht harmonisch wirken und daher noch landschaftsbildverträglich sind. Das Interesse der Gemeinde besteht darin, diese Situation auch zukünftig beizubehalten.

Weiterhin grenzt das Plangebiet direkt auf der Gemeindegrenze zur Gemeinde Scharbeutz. Zudem liegt es nur 1.200 m von der Gemeindegrenze zur Gemeinde Ahrensböök entfernt. → Um die beiden Gemeinden nicht in ihrer bisher vorgesehenen Entwicklung einzuengen, wird unter „dem Gesichtspunkt der nachbarlichen Rücksichtnahme“ ebenfalls von der Zulässigkeit von höheren Windenergieanlagen abgesehen.

Die Fläche nordöstlich der Kreuzung K 55/ Ottendorfer Straße wurde im Rahmen des Netzes Natura 2000 vom Land Schleswig-Holstein im Juli 2003 der EU als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet: P 1929-320, Barkauer See) vorgeschlagen. Diese Fläche liegt nur 400 m vom Plangebiet entfernt. Der Barkauer See selbst ist bereits ein Naturschutzgebiet und dient als Rast- und Überwinterungsplatz für diverse Vögel. Zudem ist für das Gebiet durch das Staatliche Umweltamt Kiel eine Erhöhung des Wasserspiegels um 40 cm in Planung sowie eine natürliche Wiedervernässung des Gebietes. In dem Zusammenhang soll eine naturnahe Umgestaltung der Schwartau in der Form erfolgen, dass Ausuferungen und Rückstauerscheinungen in den zufließenden Seitengewässern unterbunden werden. → Mit Rücksicht auf die angrenzende ökologisch hochwertige Fläche wird auch aus „sonstigen naturschutzfachli-

chen Belangen (Landschaftsbild und Vogelzug)" von einer Anhebung der Maximalhöhen der Windenergieanlagen abgesehen.

Das Gebiet um den Windpark ist durch landwirtschaftliche Nutzung und viel Grün gekennzeichnet. Deshalb sollten auch alle neuen Windenergieanlagen Generationen mit einem passenden Außenanstrich versehen werden. In Frage dafür kommen alle hellen Farbnuancen zwischen weiß bis grau bzw. graublau. Diese Farbtöne passen sich in die Umgebung ein und sie sind weniger weit sichtbar, als Windenergieanlagen mit strahlenden Farben.

Um das jetzige Gemeindebild langfristig zu sichern, besteht ein städtebaulicher Planungsbedarf für die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

2. Planung

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 10,13ha.

2.1 Bebauung

Im Plangebiet wird die Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf maximal 100m Höhe eingeschränkt. Bezugspunkt der angegebenen Höhenangabe ist das mittlere Geländenniveau des jeweiligen Standortes. Diese Festsetzung sichert die Beibehaltung der aktuellen Vorgabe des Regionalplanes.

Der Zielvorgabe der Gemeinde bezüglich der Farbauswahl für Windenergieanlagen wird dahingehend entsprochen, indem die Festsetzung aufgenommen wird, dass für den Außenanstrich der Windenergieanlagen helle, lichte Farbtöne von weiß bis grau oder graublau in den Remissionswerten zwischen 50 und 99 nur zulässig sind. Ein strahlendes Weiß oder Metallicfarben wird somit ausgeschlossen.

Alle weiteren Punkte für eine Baugenehmigung bei der Aufstellung bzw. bei einem Repowering von Windenergieanlagen bezüglich der Zulässigkeit, Bebaubarkeit, Erschließung und Ausgleichsbilanzierung regeln die 33. Flächennutzungsplanänderung bzw. der z.Z. in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan, die aktuellen Runderlasse des Landes Schleswig Holstein, die Vorgaben des jeweiligen Regionalplanes für den Planungsraum II, die dann verbindliche Landesbauordnung sowie der städtebauliche Vertrag zwischen der Gemeinde und den Betreibern vom 25.09.1998.

2.2 Verkehr

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt direkt von der Kreisstraße 55 bzw. über wassergebundene Erschließungswege.

Die erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind privatrechtlich geregelt bzw. über den städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und den Betreibern vom 25.09.1998.

2.3 Grünordnung

2.3.1 Grünplanung

Der Bebauungsplan bereitet keine neuen Eingriffe vor. Er sichert statt dessen nur die bisher zulässigen baulichen Höhen und die bereits verwendeten Außenfarben. Für die 12 bestehenden Windenergieanlagen liegen Baugenehmigungen vor, in deren Rahmen auch der erforderliche Ausgleich geregelt ist. Ein zusätzliches Ausgleichserfordernis besteht somit nicht.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig Holstein empfiehlt der Europäischen Gemeinschaft das Feuchtgebiet Barkauer See als Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Prüfgebiet) bzw. als Europäisches Vogelschutzgebiet unter Schutz zu stellen. Ein entsprechendes Beteiligungsverfahren der betroffenen Gemeinden läuft vom 14. Juli 2003 bis 16. Oktober 2003. Die Einbeziehung der geplanten Wasserflächen und der Verlandungsflächen des Barkauer Sees wird von der Gemeinde begrüßt. Allerdings geht die vorgeschlagene Schutzfläche direkt an die angrenzende K 55, der Bahntrasse Lübeck/Kiel und den umgebenden Ortschaften heran. Hiergegen werden von Seiten der Gemeinde erhebliche Bedenken angemeldet.

Die Planung dient der Sicherung der bestehenden Anlagen. Es erfolgt keine Erweiterung oder Änderung, sondern nur eine Beschränkung der Erweiterungsfähigkeit der baulichen Anlagen. Es werden somit keine weiteren neuen Eingriffe vorbereitet. Daher ist zu diesem Zeitpunkt keine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie i.V. mit dem Bundesnaturschutzgesetz erforderlich.

Es ist anzumerken, dass das in der Nähe gelegene Naturschutzgebiet Barkauer See relativ stark von Vögeln angefliegen wird. Vogelschlag durch die vorhandenen Windkraftanlagen ist jedoch nicht bekannt.

2.3.2 Umweltbericht

Gemäß dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) vom 27.07.2001, § 17 „Aufstellen von Bebauungsplänen“ sind im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan die entsprechenden Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach Anlage 1 durchzuführen, wenn u.a. Windfarmen ab 3 Anlagen in einer Höhe von jeweils mehr als 35m oder einer Leistung von jeweils mehr als 10 KW geplant sind. Nach § 3b Abs. 2 UVPG gilt das auch für bestehende Windparks, die durch neue Anlagen ergänzt werden und dadurch die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten (kumulierende Vorhaben). Nach § 2 Abs. 2 UVPG ist auch für Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, wenn sie in ihrer Lage, Beschaffenheit oder im Betrieb der technischen oder sonstigen Lage geändert oder erweitert werden.

Die Planung dient der Sicherung der bestehenden Anlagen. Es erfolgt keine Erweiterung oder Änderung im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG, sondern nur eine Beschränkung der Erweiterungsfähigkeit der baulichen Anlagen. Es werden somit keine weiteren neuen Eingriffe vorbereitet. Daher sind zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren erforderlich.

3. Immissionen / Emissionen

Geräuschemissionen und Lichtreflektionen gehen von der Windkraftanlage aus. Das Plangebiet liegt jedoch mindestens:

- ⇒ 240m von der K 55 entfernt,
- ⇒ 500m von der Bebauung nahe der K 55,
- ⇒ 900m von Kesdorf und
- ⇒ 1.250m von Barkau.

Diese Abstände liegen weit über den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin - Landesplanungsbehörde - vom 04.07.1995 „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“. Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohnungen oder Arbeitsstätten sind daher nicht zu erwarten.

4. Ver- und Entsorgung

4.1 Stromanschluss

Die im Plangebiet erzeugte elektrische Energie wird über zwei 11kV-Doppelkabel in das Umspannwerk Pönitz der EON Hanse AG eingespeist. Ein Kabel nimmt den Strom von den 10 jeweils 1 MW-Windenergieanlagen und der einen 600 KW-

Windenergieanlage auf und das zweite Kabel den Strom der 1,5 MW-Windenergieanlage sowie den 5 vorhandenen Windenergieanlagen, die im Rahmen der 19. Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich zulässig wurden.

Zusätzlich sind bzw. werden alle Windenergieanlagen über Stromkabel der EON Hanse AG mit Strom versorgt.

4.2 Fernmeldenetz

Alle Windenergieanlagen sind am bestehenden Fernmeldenetz angeschlossen, um eine Kontrollfunktion der Anlagen über eine entsprechende Computertechnik außerhalb des Plangebietes zu ermöglichen.

5. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet:

⇒ Die Sicherung des besonderen Vorkaufsrechtes als Satzung ist nicht beabsichtigt (§§ 25 und 26 BauGB).

Umlegung, Grenzregelung, Enteignung

⇒ Soweit sich das überplante Gebiet im privaten Eigentum befindet und die vorhandenen Grenzen eine Bebauung oder Nutzung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, wird eine Umlegung der Grundstücke nach § 45 vorgesehen. Wird eine Grenzregelung erforderlich, so findet das Verfahren nach § 80 ff BauGB Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke findet das Enteignungsverfahren nach § 85 BauGB statt. Die vorgenannten Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

6. Hinweis

Jeder Bauantrag für die Errichtung von Windkraftanlagen ist der Wehrbereichsverwaltung I zur Prüfung einer eventuellen Hinderniskennzeichnung - gem. Luftverkehrsgesetz - vorzulegen.

7. Kosten

Es entstehen der Gemeinde keine Kosten.

8. **Beschluss der Begründung**

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung am 25. März 2004 gebilligt.

Süsel, 19. April 2004



Martin Voigt
(Martin Voigt)
- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 6 ist am in Kraft getreten.